Anlage 1 zum ESA-Rahmenvertrag

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung)

zwischen Messstellenbetreiber (MSB) und Energieserviceanbieter (ESA)

Stand: 10.08.2026

zwischen der **Gemeindewerke Holzkirchen GmbH**, Industriestraße 8, 83607 Holzkirchen (nachfolgend „MSB“)

und

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH, Industriestraße 8, 83607 Holzkirchen (nachfolgend „ESA“)

– im Folgenden gemeinsam „die Parteien“ –

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zwischen dem MSB und dem ESA im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Rahmenvertrages über die Übermittlung von Energiedaten (ESA-Rahmenvertrag). Grundlage sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Wechselprozessen im Messwesen Strom (WiM Strom, Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die technische Durchführung der Marktkommunikation zwischen MSB und ESA zur Übermittlung von Messwerten aus intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß § 60 MsbG.

(2) Diese Vereinbarung ist Bestandteil des ESA-Rahmenvertrages und teilt dessen rechtliches Schicksal, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Kommunikationsverfahren und Nachrichtenformate

(1) Der Datenaustausch erfolgt ausschließlich in den von der Bundesnetzagentur festgelegten und von EDI@Energy veröffentlichten Nachrichtenformaten, insbesondere:

- UTILMD – Stammdatenaustausch
- MSCONS – Übermittlung von Messwerten
- ORDERS / ORDRSP – Anfrage und Bestätigung von Werten
- APERAK / CONTRL – Anwendungs- und Syntaxfehlermeldungen

in der jeweils aktuellen, verbindlichen Fassung.

(2) Der Transport der Nachrichten erfolgt über das AS4-Verfahren gemäß den Vorgaben von BDEW/EDI@Energy. Abweichende Übertragungswege bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MSB.

(3) Für die eindeutige Identifikation im Rahmen der Marktkommunikation benötigt der ESA eine gültige Marktpartner-ID (Codenummer), die bei der Energy Codes & Services GmbH zu beantragen ist. Die Codenummer ist im Kontaktdatenblatt (Anlage 4) anzugeben.

§ 3 Zertifikate und technische Anbindung

(1) Der ESA übermittelt dem MSB vor Aufnahme der produktiven Marktkommunikation sein aktuelles, gültiges EDIFACT-/AS4-Zertifikat.

(2) Ein bevorstehender Zertifikatswechsel ist dem MSB spätestens 14 Werktage vor Ablaufdesbisherigen Zertifikats unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung haftet der ESA für hieraus entstehende Verzögerungen der Marktkommunikation.

§ 4 Testphase / Erstinbetriebnahme

Vor Aufnahme der produktiven Marktkommunikation kann der MSB eine Testkommunikation verlangen. Diese gilt als erfolgreich abgeschlossen, sobald die nach WiM Strom vorgesehenen Testnachrichten zwischen den Parteien fehlerfrei ausgetauscht wurden.

§ 5 Störungsmanagement und Erreichbarkeit

(1) Die Parteien benennen sich gegenseitig Ansprechpartner für Rückfragen zur Marktkommunikation sowie für Störungsfälle mittels der Kontaktdatenblätter (Anlage 3 – MSB, Anlage 4 – ESA).

(2) Störungen der Marktkommunikation sind unverzüglich der jeweils im Kontaktdatenblatt der anderen Partei benannten Stelle mitzuteilen.

§ 6 Änderung der Kontaktdaten

Änderungen der in den Kontaktdatenblättern genannten Angaben sind der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen; das aktualisierte Kontaktdatenblatt ist beizufügen. Die Änderung wird mit Zugang bei der anderen Partei wirksam.

§ 7 Haftung

Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung der in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten haftet die jeweils verantwortliche Partei nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im ESA-Rahmenvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung des ESA-Rahmenvertrages in Kraft und endet automatisch mit dessen Beendigung, spätestens jedoch mit vollständiger Abwicklung der wechselseitigen Ansprüche.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Unterschriften

Holzkirchen, den

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH (MSB)

Gemeindewerke Holzkirchen GmbH (ESA)